

# **BGer 1B 308/2010 vom 22. November 2010**

Bundesgericht, 2010-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_308\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_308_2010)

FR: TF 1B 308/2010 du 22 novembre 2010

IT: TF 1B 308/2010 del 22 novembre 2010

## **Regeste**

amtliche Verteidigung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anfechtungsobjekt bildet der Beschluss der Vorinstanz vom 5. Juli 2010, mit welchem das Begehren des Beschwerdeführers um Einsetzung einer amtlichen Verteidigung abgewiesen wurde. Hierbei handelt es sich um einen selbstständig eröffneten, kantonal letztinstanzlichen Zwischenentscheid, welcher einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken kann ( BGE 129 I 129 E. 1.1 S. 131; Urteil des Bundesgerichts 1B\_306/2008 vom 15. Januar 2009 E. 1, in: Pra 2009 Nr. 72 S. 483). Der Zwischenentscheid kann mit Beschwerde in Strafsachen angefochten werden, soweit dieses Rechtsmittel, wie vorliegend der Fall, auch gegen den Endentscheid erhoben werden kann. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. Gemäss Art. 29 Abs. 3 des Reglements für das Bundesgericht vom 20. November 2006 (BGerR; SR 173.110.131) ist die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts für die Behandlung der Beschwerde zuständig.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, ab 2011 müsse gemäss Art. 24 lit. e der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; AS 2010 1573) mit dem Randtitel "Notwendige Verteidigung" die oder der Jugendliche verteidigt werden, wenn die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt beziehungsweise die Jugendstaatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung persönlich auftrete. Auf die Schwere des Vorwurfs und die Komplexität des Verfahrens werde es nicht mehr ankommen. Vorliegend stünden weder das Prinzip der Rechtssicherheit noch das Verbot der Rückwirkung einer vorzeitigen Anwendung des neuen Rechts und damit des "Prinzips der gleich langen Spiesse" entgegen. Demzufolge sei es unzulässig gewesen, seinem Gesuch um amtliche Verteidigung nicht zu entsprechen. Sich noch auf geltendes Recht zu stützen, welches in naher Zukunft nicht mehr in Kraft sein werde, verstosse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und die Rechtssicherheit.

### **E. 2.2.1**

Wird ein Erlass, der noch nicht in Kraft ist, bereits wie geltendes Recht angewendet, so spricht man von positiver Vorwirkung. Eine solche positive Vorwirkung widerspricht dem Gesetzmässigkeitsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 1 BV und ist daher grundsätzlich unzulässig (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2006, Rz. 346 ff.). Das Bundesgericht hat ausdrücklich festgehalten, dass die am 1. Januar 2011 in Kraft tretende Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; AS 2010 1881)

keine Vorwirkung entfaltet und zwar auch nicht zugunsten der beschuldigten Person (Urteile 6B\_901/2008 vom 23. Februar 2009 E. 2.3 und 6B\_700/2009 vom 26. November 2009 E. 2.2.3). Gleiches hat für die ebenfalls am 1. Januar 2011 in Kraft tretende Schweizerische Jugendstrafprozessordnung zu gelten. Demzufolge kann der Beschwerdeführer aus seinem Hinweis auf Art. 24 lit. e der künftigen Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung nichts zu seinen Gunsten ableiten. Ebenso wenig verstösst die Anwendung geltenden Rechts gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und die Rechtssicherheit.

### **E. 2.2.2**

Dass er nach geltendem Recht - das heisst gestützt auf Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG; SR 311.1) - Anspruch auf eine Pflichtverteidigung hätte, wird vom Beschwerdeführer demgegenüber zu Recht nicht behauptet: Gemäss Art. 40 Abs. 2 JStG bestellt die zuständige Behörde dem Jugendlichen einen amtlichen Verteidiger, wenn es die Schwere der Tat erfordert (lit. a), der Jugendliche und seine gesetzlichen Vertreter zur Verteidigung offensichtlich nicht im Stande sind (lit. b) oder sie den Jugendlichen für mehr als 24 Stunden in Untersuchungshaft nimmt oder seine vorsorgliche Unterbringung anordnet (lit. c). Die Vorinstanz führt zutreffend aus, dass eine Straftat im Bagatellbereich zur Diskussion steht, bei welcher sich keine schwierigen tatsächlichen und rechtlichen Fragen stellen. Wie seine Eingaben zeigen, ist der Vater des Beschwerdeführers zudem in der Lage, seinen Sohn rechtsgenügend zu verteidigen. Untersuchungshaft oder die vorsorgliche Unterbringung wurden nicht angeordnet.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 BGG e contrario). Auf eine Kostenaufgabe kann indessen verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.